



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

Sekretariat der Kultusministerkonferenz · Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin

**Geschäftsstelle des Bund-
Länder-Ausschusses für
schulische Arbeit im Ausland**

Schulleiterinnen und Schulleiter der
Deutschen Schulen im Ausland

GeschZ II C - Covid 19
Bearbeitung Burghard Ahnfeldt

- per E-Mail -

Telefon +49 30 25418-421
Fax +49 30 25418-457
E-Mail auslandsschulen@kmk.org
www.kmk.org

Berlin, 13. August 2021

Auswirkungen des COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) an Deutschen Schulen im Ausland – 16. Schreiben (Südhalbkugel)

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

die Corona-Pandemie dauert mittlerweile mehr als ein Jahr an und ein Ende ist leider noch nicht absehbar.

Nach wie vor stellt sich die Situation in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich dar. Auf Grund von behördlich neu angeordneten oder weiterhin andauernden Schulschließungen wurden gemäß den Schreiben zu Auswirkungen des COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) an Deutschen Schulen im Ausland durch Sie und in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Beauftragten der KMK bzw. dem Sekretariat der KMK verschiedene Maßnahmen zur Sicherstellung der Abschlussprüfungen sowie zur Absicherung des abschlussrelevanten Unterrichts getroffen.

Für das andauernde große Engagement sowie den besonnenen und vorausschauenden Umgang mit der Situation vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Virus und der Schließung der Schulen sowie der damit einhergehenden Umstellung des Unterrichts danken wir nochmals Ihnen, den Vorständen, dem gesamten Kollegium sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Schule ausdrücklich.

SEKRETARIAT DER KULTUSMINISTERKONFERENZ

BERLIN · Taubenstraße 10 · 10117 Berlin · Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin · Telefon +49 30 25418-499
BONN · Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn · Postfach 22 40 · 53012 Bonn · Telefon +49 228 501-0

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie nun vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in den einzelnen Ländern und den aktuellen Beratungen über weitere Maßnahmen und getroffene Entscheidungen zu folgenden Themen informieren.

- A. Prüfungsvorsitz
- B. Durchführung von Prüfungen zum Termin 2 im Schuljahr 2021
- C. Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe
- D. Versetzung und Zeugnisbemerkungen
- E. Berufliche Bildung

Alle bisher getroffenen Regelungen (vgl. 14. Schreiben vom 04.02.2021) haben weiterhin Gültigkeit. Es ist aber für die Zukunft nicht auszuschließen, dass bestimmte Regelungen und Entscheidungen angepasst oder gar revidiert werden müssen. Oberste Priorität hat auch für uns Ihre Gesundheit und die aller am Schulleben Beteiligten. Wir werden weiterhin mit Ihnen zusammen sämtliche Optionen prüfen, die die Durchführung der deutschen Abschlussprüfungen und die Vergabe der deutschen Abschlüsse noch im laufenden Schuljahr gewährleisten.

Die nachfolgenden Ausführungen sind immer vor dem Hintergrund der besonderen Situation zu sehen und daher als Ausnahmen für dieses Schuljahr zu betrachten.

A. Prüfungsvorsitz

Die Beauftragten der KMK werden Sie weiterhin als Prüfungsleiterin bzw. Prüfungsleiter in dieser schwierigen Situation uneingeschränkt unterstützen. Die Situation in Deutschland und in Ihren Ländern stellt sich auch nach aktuellem Stand weiterhin kritisch dar. Reisen aus Deutschland sind in viele Länder nicht oder nur mit Einschränkungen verbunden. Vorgaben und Maßnahmen der deutschen Behörden schränken zudem Dienstreisen immer noch ein.

Angesichts der dargestellten Situation wird schulbezogen und unter Berücksichtigung der pandemischen Situation zu entscheiden sein, ob für die mündlichen Prüfungen zum Termin 2/2021 auf der Südhalbkugel auch in diesem Jahr der Prüfungsvorsitz für die deutschen Prüfungen bzw. Prüfungsanteile ausnahmsweise auf die Schulleiterinnen und Schulleiter dort übertragen werden muss, wo bisher die Wahrnehmung des Prüfungsvorsitzes vor Ort durch die jeweiligen Beauftragten der KMK vorgesehen war. Die Entscheidung wird so rechtzeitig getroffen werden, dass Sie frühzeitig neue Planungen vornehmen können.

B. Durchführung von Prüfungen zum Termin 2 im Schuljahr 2021

Für die Durchführung der Prüfungen zum Abschluss der Sekundarstufe I, der Zentralen Klassenarbeiten, der Abiturprüfungen und der Prüfungen der Fachhochschulreife geben wir im Folgenden Hinweise und Vorgaben, die in diesem Prüfungsdurchgang ausnahmsweise gelten.

Es sind dazu die Ihnen bereits bekannten Hinweise und Vorgaben mit neuen Hinweisen und Vorgaben zusammengefasst. Beachten Sie bitte, dass es sich hierbei um generelle Hinweise und Vorgaben zur Durchführung handelt, bei deren Umsetzung die unterschiedlichen Situationen je nach Schulstandort zu berücksichtigen sind. Während die Vorgaben im Grundsatz an allen Schulen gelten, ist die Durchführung im Einzelnen schulbezogen mit dem Prüfungsbüro für die Sekundarstufe I im Sekretariat der KMK oder mit der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) abzustimmen bzw. durch diese zu genehmigen.

I. Termine und Ablaufplanung für das Prüfungsverfahren bzw. Abschlussverfahren

Abschlussverfahren der Sekundarstufe I – Zentrale Klassenarbeiten und Prüfungen

Die Zentralen Klassenarbeiten (ZKA) und schriftlichen Prüfungen zum Abschluss der Sekundarstufe I werden zum Haupttermin in der 36. Kalenderwoche (06. bis 09.09.2021) bzw. in der 45. Kalenderwoche (08. - 11.11.2021) und zum Nachtermin in der 39. Kalenderwoche (27. - 30.09.2021) bzw. 48. Kalenderwoche (29.11. – 02.12.2021) stattfinden. Davon abweichend sind ggf. entsprechende Ausnahmegenehmigungen bereits erteilt worden.

In vielen Fällen wird es möglicherweise erforderlich sein, weitere Termine für den Ablauf des Prüfungsverfahrens zu verändern, um möglichst alle Prüfungen bis zum Ende des Schuljahres durchzuführen. Soweit nicht bereits erfolgt, legen Sie bitte den angepassten Zeitplan der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter zur Genehmigung vor.

Für die Prüfungen zum Abschluss der Sekundarstufe I können ggf. in folgenden Punkten Änderungen erforderlich sein:

- Besetzung der Fachprüfungsausschüsse, § 7 Abs. 3 Sek I-PO
- Termine zur Abgabe und zur Festsetzung von mündlichen Prüfungsaufgaben, § 18 Abs. 6 Sek I-PO
- Termine der mündlichen Prüfungen, § 15 Sek I-PO

Legen Sie zu diesen Punkten Ihre neuen Vorschläge der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter über die IT-Plattform des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Genehmigung vor. Die Besetzung von Fachprüfungsausschüssen wird regelhaft schulbezogen und nach Bedarfslage geprüft und genehmigt.

Abiturprüfungen

Die schriftlichen Prüfungen haben teils in den Prüfungsregionen zu den vereinbarten regionalen Terminen (Haupttermin und Nachtermin) bereits stattgefunden, teilweise stehen die Termine noch bevor. Notwendige Verschiebungen von Prüfungsterminen in einzelnen Regionen oder für einzelne Standorte sind ggf. durch die Prüfungsleiterin bzw. den Prüfungsleiter bereits genehmigt worden.

So wie für die Prüfungen zum Abschluss der Sekundarstufe I, werden ggf. auch künftig Termine für den Ablauf des Prüfungsverfahrens für das Abitur zu verändern sein, um möglichst alle Prüfungen bis zum Ende des Schuljahres durchzuführen. Soweit nicht bereits erfolgt, legen Sie bitte den angepassten Zeitplan für das Abitur der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) zur Genehmigung vor.

Änderungen könnten die folgenden weiteren Punkte betreffen:

- Besetzung der Fachprüfungsausschüsse, § 9 Abs. 3 DIA-PO
- Termine für die Zulassungskonferenzen, §§ 14 und 15 DIA-PO
- Termine zur Abgabe und zur Festsetzung von mündlichen Prüfungsaufgaben (P4), § 23 Abs. 3 DIA-PO
- Termine zur Vorlage und Genehmigung der Themen für das Kolloquium (P5), Ziffer 2.2.6.1 der Rili DIA-PO
- Termin der Vorkonferenz, § 26 DIA-PO
- Termine der mündlichen Prüfungen, § 25 DIA-PO
- Termin der Abiturprüfungskonferenz, § 30 DIA-PO
- Termin der Abschlusskonferenz, § 36 DIA-PO

Legen Sie zu diesen Punkten ggf. Ihre neuen Vorschläge der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter über die IT-Plattform des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Genehmigung vor. Die Besetzung von Fachprüfungsausschüssen wird regelhaft schulbezogen und nach Bedarfslage geprüft und genehmigt.

Für die Bearbeitung der Themen im Kolloquium ist darauf zu achten, dass jedem Prüfling für die Bearbeitung seines Themas vier Wochen zur Verfügung stehen. Die Prüflinge geben ihre Kurzdokumentation auch dann vier Wochen nach Themenfestsetzung ab, wenn die mündlichen Prüfungen verschoben werden müssen.

Die Schulen sollten jedoch prüfen, ob auf die Formate Gruppenprüfungen und Streitgespräch auch in diesem Prüfungsdurchgang verzichtet werden kann. Wenn Prüflinge diese Formate wählen, sollen die Schulen sich die Wahl von den volljährigen Prüflingen bzw. von den Erziehungsberechtigten ausdrücklich schriftlich bestätigen lassen. Bei der Durchführung dieser Formate sind Hygiene- und Abstandsregeln in besonderem Maße zu beachten. Eine angemessene Lüftung ist kontinuierlich sicherzustellen. Wenn verfügbar, können auch Coronavirus-Antigentests (Selbsttests) unter Aufsicht vereinbart werden.

II. Abschlussprüfungen

Soweit es die Lage an den Schulen und in der Region zulässt, ist an den Terminen für die Abschlussprüfungen festzuhalten. Sollte es die Situation aber erfordern, so können in Absprache mit den KMK-Beauftragten andere Zeitpunkte festgelegt werden. Verschiebungen der Termine für die deutschen Abschlussprüfungen sind nicht auszuschließen, da die einheimischen Behörden in verschiedenen Ländern bereits die Schulschließungen verlängert bzw. neue Schließungen festgelegt haben. Das dürfte erneut mit größeren Schwierigkeiten verbunden sein (z. B. Abstimmung in der Region, Auslaufen von Visa, Arbeitsverträgen etc.). Vor dem Hintergrund der dadurch hervorgerufenen Schwierigkeiten und angesichts der Maßgaben der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2020 und aktuell vom 21.01.2021, wonach keiner Schülerin bzw. keinem Schüler ein Nachteil aus der jetzigen Ausnahmesituation erwachsen, allen betroffenen Schülerinnen und Schülern ein Abschluss ermöglicht werden soll und dass die erworbenen Abschlüsse denen früherer und späterer Jahrgänge gleichwertig sind und anerkannt werden, stellt sich bei den Deutschen Schulen im Ausland insbesondere die Frage nach der Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den deutschen Abschlussprüfungen zum Termin 2/2021 (Südhalbkugel). In diesem Zusammenhang wird jetzt schon darauf hingewiesen, dass eine Abweichung von den genehmigten und verbindlichen Bewertungskriterien nicht möglich ist. Auch auf die Zweitkorrektur sowie die Begutachtung der Bewertung kann zur Qualitätssicherung nicht verzichtet werden.

Auf Grund der diesjährigen Ausnahmesituation und zur Sicherstellung der Durchführung der deutschen Abschlussprüfungen (Hauptschulabschluss, Mittlerer Schulabschluss, Fachhochschulreife und Abitur) werden für die Prüfungen und Zentralen Klassenarbeiten nachfolgende Szenarien bzw. Regelungen festgelegt. Dabei gibt die **Reihenfolge der aufgeführten Szenarien** gleichzeitig auch **eine Priorisierung** vor, mit der die Schulen die verschiedenen Möglichkeiten prüfen und der bzw. dem zuständigen KMK-Beauftragten vorschlagen sollen. Das Vorgehen für die Prüfungen wird weiterhin auf Vorschlag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters von der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) zu den geplanten oder späteren Terminen festgelegt.

Die Regelungen für die Zentralen Klassenarbeiten folgen im Anschluss an die nachfolgenden Szenarien.

Szenarium 1:

Die **schriftlichen und mündlichen Prüfungen** finden zu den geplanten oder späteren Terminen in dem gewohnten Umfang und auf Grundlage der jeweiligen Prüfungsordnung statt. Die Prüfungstermine sind - wie bisher - mit der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter abzustimmen.

Das Szenarium 1 tritt ein, wenn eine der folgenden Rahmenbedingungen gegeben ist.

- a) Die Schule nimmt auf Grundlage der amtlichen Weisungen des Sitzlandes ihren regulären Schulbetrieb in diesem Schuljahr rechtzeitig wieder auf.

- b) Die Schule erhält trotz amtlich angeordneter Schulschließung von der zuständigen Behörde des Sitzlandes eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Prüfungen im Schulgebäude, ggf. unter Auflagen.
- c) Die Schule erhält trotz amtlich angeordneter Schulschließung von der zuständigen Behörde des Sitzlandes eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Prüfungen in einer anderen Institution als dem Schulgebäude. Als andere Institution kommt u. a. die Auslandsvertretung, eine örtliche Universität oder ein Goethe-Institut in Betracht.

Szenarium 2:

Die schriftlichen **Prüfungen** haben stattgefunden bzw. sie finden zu den geplanten oder späteren Terminen statt. Die mündlichen Prüfungen können aus Infektionsschutzgründen nicht mehr gemeinsam von Fachprüfungsausschuss und Prüfling zeitgleich an einem Ort in einem realem Prüfungsraum durchgeführt werden, auch nicht über die in **Szenarium 1** skizzierten Terminverschiebungen oder Ausnahmegenehmigungen.

Das Vorgehen wird dann an der Schule für alle mündlichen Prüfungen auf Vorschlag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters von der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) einheitlich nach einer der unten aufgeführten Varianten festgelegt.

Variante 1:

Die mündlichen Prüfungen im Rahmen einer deutschen Abschlussprüfung finden in einem virtuellen Prüfungsraum als Videokonferenz statt.

Die Voraussetzungen für eine Durchführung der mündlichen Prüfung als Videokonferenz sind im Folgenden beschrieben:

1. Das schriftliche Einverständnis jedes Mitglieds des Fachprüfungsausschusses und jedes Prüflings bzw. das Einverständnis seiner Erziehungsberechtigten zur Durchführung mit diesem Prüfungsformat und zu den Bedingungen der Durchführung liegen vor.
2. Der Prüfungsraum (Vorbereitung und Prüfung) ist für den Prüfling ein neutraler Ort, der (auch bei einer Prüfung im fünften Abiturprüfungsfach) eine Aufsicht durch eine neutrale Person ermöglicht (s. Ziffer 7). Dazu zählen u.a. eine deutsche Auslandsvertretung, eine Universität, ein Goethe-Institut oder eine deutsche Schule (in Deutschland oder im Ausland). Andere Prüfungsorte müssen von der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) genehmigt werden. Für die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses regelt die Prüfungsleiterin bzw.

der Prüfungsleiter auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters, an welchem Ort sie sich im Zeitraum der Prüfung aufhalten.

3. Sowohl der Prüfling als auch der Fachprüfungsausschuss, ggf. jedes Mitglied des Fachprüfungsausschusses, verfügen über die nötige technische Ausrüstung, d.h., an allen Prüfungsorten müssen internetfähige Computer, Webcams, Headsets und Mikrofone vorhanden sein. Für den Prüfling und den Fachprüfungsausschuss, ggf. für jedes Mitglied des Fachprüfungsausschusses, besteht ein ungehinderter Zugang zu der eingesetzten Videokonferenz-Software. Alle Beteiligten müssen ausreichend mit den Funktionen der Software vertraut sein.
4. An den jeweiligen Orten der Prüfung muss eine stabile Internetverbindung bestehen, so dass die Videokonferenz zuverlässig durchgeführt werden kann. Unmittelbar vor dem Beginn jeder Einzelprüfung ist der virtuelle Prüfungsraum von allen Beteiligten auf Funktionsfähigkeit zu testen.
5. Technische Probleme und die Zuverlässigkeit der verwendeten Software gehen zu Lasten des Prüflings. Mit dem Einverständnis wird der Prüfling auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen. Das bedeutet, dass Probleme bei der Übertragung oder der kurze Ausfall der Verbindung grundsätzlich dem Prüfling so zugerechnet werden, als hätte er die jeweilige Leistung nicht erbracht. Im Prüfungsgespräch kann der Prüfer auf Nachfrage des Prüflings seine Frage bzw. Aussage wiederholen, wenn der Prüfling diese aus technischen Gründen nicht verstanden hat. Dabei ist darauf zu achten, dass ein traditionell aufgebautes Prüfungsgespräch insgesamt erhalten bleibt. Bei gänzlichem Abbruch der Verbindung und schneller Wiederherstellung der Verbindung (insgesamt eine Minute oder weniger an Unterbrechungszeit), kann die Prüfung wieder an dem Punkt einsetzen, an dem die Verbindung abgebrochen war. Die Unterbrechung wird nicht als Prüfungszeit gerechnet. Bei längerer oder wiederholter Unterbrechung oder erheblichen Problemen bei der Übertragung ist die Prüfung insgesamt abzubrechen und zu einem späteren Zeitpunkt mit neuer Prüfungsaufgabe neu anzusetzen.
6. Der Prüfling bereitet sich mit der gestellten Aufgabe auf die mündliche Prüfung per Videokonferenz gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung vor. Alle zugelassenen Hilfsmittel stehen dem Prüfling für die Vorbereitung zur Verfügung.
7. Für die Organisation bzw. die Vorbereitung für die mündliche Prüfung muss dem Prüfling eine neutrale, physisch präsente Aufsichtsperson zur Seite gestellt werden. Eine neutrale Aufsichtsperson kann entweder eine Lehrkraft der Schule oder eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter einer unter Ziffer 2 genannten Institution sein, sofern diese Person nicht mit dem Prüfling verwandt ist oder in häuslicher Gemeinschaft mit dem Prüfling lebt. Die neutrale Aufsichtsperson wird von der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter auf Vorschlag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters benannt.

8. Die Hilfsmittel sind von der neutralen Aufsichtsperson auf ihre Verwendbarkeit zu prüfen, die Prüfungsaufgabe ist von ihr auszuhändigen. Die Vorbereitungszeit beginnt, wenn der Prüfling die Aufgabe erhalten hat.
9. Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnung. Aufgrund des erhöhten Zeitbedarfs für die technische Vorbereitung und für die Beratung des Fachprüfungsausschusses sowie für die Unterzeichnung der Niederschrift (siehe Ziffern 10 und 11) ist der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) ein entsprechend angepasster Zeitplan für die mündlichen Prüfungen vorzulegen. Vorbereitungszeit und Prüfungszeit bleiben unverändert.
10. Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen im fünften Prüfungsfach der Deutschen Internationalen Abiturprüfung als Kolloquium (Präsentation und Prüfungsgespräch) per Videokonferenz übermittelt der Prüfling rechtzeitig vorab das Präsentationsdokument an den Fachprüfungsausschuss bzw. ein vorher bezeichnetes Mitglied. Im ersten Teil der Prüfung (Präsentation) ist darauf zu achten, dass der Prüfling für den Fachprüfungsausschuss in der Weise sichtbar ist, dass die Gestaltung des Vortrags beurteilbar bleibt. Eine Durchführung der mündlichen Prüfungen im fünften Prüfungsfach der Deutschen Internationalen Abiturprüfung als Streitgespräch per Videokonferenz ist nicht möglich.
11. Nach der mündlichen Prüfung berät der Fachprüfungsausschuss über die Prüfungsleistung gemäß jeweils geltender Prüfungsordnung. Die Beratung kann auch per Videokonferenz erfolgen.
12. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift gemäß Prüfungsordnung anzufertigen. Die Niederschrift wird gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung unterzeichnet. Die Unterzeichnung kann durch eine Zustimmung zum Entwurf der Niederschrift per E-Mail (z. B. als Scan oder Foto) ersetzt werden. Die Notizen des Prüflings werden von der neutralen Aufsichtsperson entgegengenommen und im Anschluss dem Prüfungsvorsitzenden elektronisch übermittelt. Dieser veranlasst, dass diese Unterlagen der Niederschrift beigelegt werden.
13. Unmittelbar nach Durchführung der mündlichen Prüfung per Videokonferenz ist von der neutralen Aufsichtsperson ein Bestätigungsschreiben auszufüllen und zu unterschreiben, das den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung bestätigt. Das Schreiben ist unverzüglich per E-Mail an den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu senden. Die Note der mündlichen Prüfung kann nur festgestellt werden, wenn das Bestätigungsschreiben vorliegt.

Wenn die Voraussetzungen für mündliche Prüfungen im Rahmen einer deutschen Abschlussprüfung in einem virtuellen Prüfungsraum als Videokonferenz nicht vorliegen, kann diese Durchführung nicht von der Schule vorgesehen werden.

Variante 2:

Die mündlichen Prüfungen im Rahmen einer deutschen Abschlussprüfung entfallen.

Für die verschiedenen Abschlüsse wird die Notenberechnung für den Fall, dass die mündlichen Prüfungen entfallen müssen, im Einzelnen wie folgt festgelegt.

a. Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I

Auf die Note in dem mündlichen Prüfungsfach zum Abschluss der Sekundarstufe I (Hauptschulabschluss, Mittler Schulabschluss im Realschulbildungsgang, Mittlerer Schulabschluss im gymnasialen Bildungsgang an Sekundarstufe I-Schulen) wird verzichtet. Die Vornote gilt als Endnote.

Zusätzliche mündliche Prüfungen sind nicht möglich.

b. Fachhochschulreifeprüfung

In der Fachhochschulreifeprüfung wird, wenn die Prüfungsordnung eine mündliche Prüfung vorsieht, auf die Note in der mündlichen Prüfung (in mindestens einem und höchstens drei mündlichen Prüfungsfächern) verzichtet. Die Vornote gilt in diesem Fach bzw. in diesen Fächern als Endnote.

Wenn in einem Fach die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen, findet keine Divergenzprüfung statt. Für die Endnote in diesem schriftlichen Prüfungsfach wird dann jeweils der Durchschnitt aus Vornote und Note der schriftlichen Prüfungsleistung errechnet. Bei Notendifferenz wird gemittelt. Ist der Mittelwert keine ganze Zahl, wird auf eine ganze Zahl gerundet; die Prüfungsnote wird dabei stärker gewichtet.

Zusätzliche mündliche Prüfungen sind nicht möglich.

c. Prüfung der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur)

In der Abiturprüfung wird der Durchschnitt aus den Halbjahresergebnissen der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in dem für die mündliche Abiturprüfung gewählten Fach bzw. in den gewählten Fächern gebildet. Die gebildete Durchschnittspunktzahl im Fach der mündlichen Prüfung bzw. in den Fächern der mündlichen Prüfung sowie ggf. bei zusätzlichen mündlichen Prüfungen nach § 30 Abs. 4a) DIA-PO auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet. Diese Durchschnittspunktzahl tritt an die Stelle der Punktzahl einer mündlichen Prüfung in dem einen oder in den beiden mündlichen Prüfungsfächern und wird entsprechend § 7 Abs. 2 der DIA-PO bzw. entsprechend der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife gewichtet.

Zusätzliche mündliche Prüfungen sind nicht möglich.

Bei der Vorgehensweise nach Variante 2 zu Szenarium 2 ist auf dem Zeugnisformular per Fußnote zu jeder mündlichen Prüfungsnote auf diese Ausnahme beim Zustandekommen der mündlichen Prüfungsnoten hinzuweisen:

a. Zeugnisse für die Abschlüsse der Sekundarstufe I

„Aus Infektionsschutzgründen im Rahmen der Corona-Pandemie konnten die mündlichen Prüfungen zum Hauptschulabschluss/zum Mittleren Schulabschluss nicht wie geplant durchgeführt werden. Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.04.2020 gilt die Vornote im Fach der mündlichen Prüfung als Endnote.“

b. Zeugnis der Fachhochschulreife

„Aus Infektionsschutzgründen im Rahmen der Corona-Pandemie konnte die mündliche Prüfung zur Fachhochschulreife nicht wie geplant durchgeführt werden. Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.04.2020 gilt die Vornote im Fach/in den Fächern der mündlichen Prüfung als Endnote.“

c. Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur)

„Aus Infektionsschutzgründen im Rahmen der Corona-Pandemie konnte die mündliche Abiturprüfung nicht wie geplant durchgeführt werden. Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.04.2020 wurde die Note auf der Basis der in der Qualifikationsphase in diesem Fach erbrachten Leistungen ermittelt.“

III. Durchführung der Zentralen Klassenarbeiten

An Deutschen Schulen im Ausland, deren Zeugnisse und Bildungsgänge für den Abschluss der Sekundarstufe I durch die Kultusministerkonferenz anerkannt worden sind, finden im Bildungsgang Hauptschule im zweiten Halbjahr der 9. Jahrgangsstufe und im Bildungsgang Realschule im zweiten Halbjahr der 10. Jahrgangsstufe Prüfungen statt.

Im gymnasialen Bildungsgang an Schulen mit aufsteigenden Jahrgangstufen bis zur Jahrgangsstufe 10 (Sekundarstufe I-Schulen) kann mit einer Prüfung die Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erworben werden. Die Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe schließt den Mittleren Schulabschluss ein.

Für gymnasial eingestufte Schülerinnen und Schüler an Deutschen Schulen im Ausland, die zur Deutschen Allgemeinen Hochschulreife führen, sind die Zentralen Klassenarbeiten am Ende der 10. Jahrgangsstufe Bestandteil des Versetzungsverfahrens in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe. Mit der Versetzung in die Qualifikationsphase wird der Mittlere Schulabschluss erworben.

Das Abschlussverfahren aller genannten Bildungsgänge findet mit *zentral gestellten schriftlichen Aufgaben zu zentralen Terminen statt.*

Vor dem *Hintergrund* der Corona-Pandemie werden für die **Zentralen Klassenarbeiten** folgende Regelungen getroffen:

1. Schulen, die zu den zentralen Terminen von behördlichen Schulschließungen aufgrund des Infektionsschutzes betroffen sind, und auch bei angeordneter Schulschließung von der zuständigen Behörde des Sitzlandes keine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Zentralen Klassenarbeiten im Schulgebäude oder an einem anderen geeigneten Ort durchführen können, können **auf Antrag** von der Durchführung der Zentralen Klassenarbeiten befreit werden.
2. An Schulen, die von der Durchführung der Zentralen Klassenarbeiten befreit werden, erfolgt die Notenfestsetzung und Versetzung der gymnasial beschulten Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangstufe 11 nach der Versetzungsordnung der Schule. Die Versetzung erfolgt nicht auf Probe. Die Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, die den Mittleren Schulabschluss einschließt, wird nicht vergeben. In diesen Fällen wird der Mittlere Schulabschluss nachträglich erworben, wenn die Schülerin oder der Schüler im ersten Halbjahr der Qualifikationsphase in den Qualifikationsfächern (ohne Sport) höchstens dreimal, darunter in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der fortgeführten Fremdsprache/Landessprache höchstens einmal weniger als 05 Punkte - in keinem Fall jedoch weniger als 01 Punkt - als Halbjahresleistung erzielt hat (analog Ziffer 1.4.4 der „Richtlinien für die Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland „Deutsches Internationales Abitur“ (Rili DIA-PO) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015 i.d.F. vom 03.05.2018).
3. Die Regelungen unter Punkt 1 und 2 sind nicht anwendbar, wenn die deutschen Bildungsgänge (Hauptschule, Realschule oder gymnasialer Bildungsgang) nach der Jahrgangstufe 9 bzw. 10 enden (Sekundarstufe-I-Schulen). Ebenso wenig können an allen anderen Schulen die Schülerinnen und Schüler, deren Schulziel der Hauptschulabschluss bzw. Mittlere Schulabschluss im Realschulbildungsgang ist, von der Teilnahme am Abschlussverfahren für die Sekundarstufe I befreit werden. Zum Erwerb eines Abschlusses der Sekundarstufe I ist für diese Schülerinnen und Schüler das Ablegen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen als Teil des abschlussrelevanten Prüfungsverfahrens erforderlich. Hierzu wird auch auf die Regelungen unter I. „Abschlussprüfungen“ verwiesen.

Eine Übersicht über die Regelungen zu den Zentralen Klassenarbeiten entnehmen Sie bitte auch dem [Schaubild](#) auf der Internetseite der Kultusministerkonferenz.

C. Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe

Die Regelungen zum Verfahren bei Wiederholung in der Qualifikationsphase und bei Nichtzulassung, Rücktritt oder Abbrechen sowie erneuter Meldung zur Prüfung bleiben grundsätzlich bestehen. In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe gilt weiterhin, dass eine Schülerin oder ein Schüler, bei der oder bei dem bereits im Verlauf der Qualifikationsphase festgestellt wird, dass er die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr erreicht, um eine volle Jahrgangsstufe zurücktritt. Weiterhin gilt auch, dass bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung oder Rücktritt des Prüflings vor Beginn der mündlichen Prüfung die beiden letzten Halbjahre zu wiederholen sind.

Für Schülerinnen und Schüler, die zum Ende der Halbjahre 11/I, 11/II oder 12/I der Qualifikationsphase im laufenden Schuljahr 2021 zurücktreten, wird jedoch diese Wiederholung ausnahmsweise nicht auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet. Im Fall eines freiwilligen Rücktritts am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 11 in das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 im achtjährigen Gymnasium bleiben die gegebenenfalls bereits erworbenen Berechtigungen (Mittlerer Schulabschluss und Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe) bestehen. Die Teilnahme an Zentralen Klassenarbeiten bleibt als Bestandteil des Versetzungsverfahrens verpflichtend. Die Regelungen an der Schule zu den Zentralen Klassenarbeiten, die in Kapitel B, Abschnitt III dieses Schreibens aufgeführt sind, sind gegebenenfalls vorrangig anzuwenden.

Es wird noch einmal auf folgende bereits bestehende Ausnahmeregelung hingewiesen: Falls eine gymnasial beschulte Schülerin bzw. ein gymnasial beschulter Schüler am Ende des Schuljahres 2020 den Mittleren Schulabschluss nicht erworben hat und diesen auch nicht nachträglich im ersten Halbjahr der Qualifikationsphase erwerben konnte, tritt diese Schülerin bzw. dieser Schüler verpflichtend in das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 zurück (s. a. § 16 Abs. 1 DIA-PO). Dieser Rücktritt in die Jahrgangsstufe 10 wird ausnahmsweise nicht auf die maximale Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet, wenn es die Schülerin bzw. der Schüler nicht zu vertreten hatte, dass der Mittlere Schulabschluss im Vorjahr nicht erworben wurde (s. a. [Schaubild](#) zu den Zentralen Klassenarbeiten).

Zudem gilt für Prüflinge, die im Prüfungsdurchgang zum Termin 2/2021 von der Prüfung zurücktreten, nicht zugelassen werden oder die Prüfung nicht bestehen (s. a. § 16 Abs. 1 DIA-PO), dass für diese Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise die Möglichkeit eröffnet wird, das Schuljahr zu wiederholen, ohne dass die Wiederholung auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet wird.

An Schulen, an denen binationale Abschlüsse mit Prüfungsanteilen unter Aufsicht eines Partnerstaates erworben werden können, können die oben aufgeführten Regelungen nur angewendet werden, wenn dazu eine Abstimmung mit dem Partnerstaat erfolgt ist.

D. Versetzung und Zeugnisbemerkungen

Zu Fragen der Versetzung verweisen wir auch auf die Schreiben vom 13.11.2020 (12. Schreiben) und 04.02.2021 (14. Schreiben).

Versetzung in der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) zum Ende des Schuljahres 2021 und Zeugnisbemerkung

Alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in den deutschen Bildungsgängen werden zum Ende des Schuljahres 2021 in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versetzt. Die Grundsätze für die Versetzungsentscheidung nach der Versetzungsordnung der Schule, die auf der Grundlage der „Musterordnung für die Versetzung in der Sekundarstufe I an deutschen Auslandsschulen“ (Beschluss des vom Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland vom 10.12.2003) beruht, werden ausnahmsweise in diesem Schuljahr nicht angewendet. Eine freiwillige Wiederholung ist ohne Anrechnung nachteilsfreimöglich. Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung für Schülerinnen und Schüler im Hauptschulbildungsgang, im Realschulbildungsgang oder im gymnasialen Bildungsgang an Sekundarstufe-I-Schulen in ihrem jeweiligen Abschlussjahrgang (Jahrgangsstufe 9 oder 10) nicht gilt, weil hier keine Versetzungsentscheidung getroffen wird. Für diese Schülerinnen und Schüler gelten die Regelungen der „Ordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I an Deutschen Schulen im Ausland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.03.2017) für den Erwerb von Abschlüssen und die Zuerkennung von Berechtigungen unverändert, jedoch ggf. unter Anwendung der mit diesem Schreiben (Kapitel B, Abschnitt II) möglichen Ausnahmen für die Durchführung der Abschlussprüfungen.

Bei Schülerinnen und Schülern, deren Gefährdung der Versetzung bereits festgestellt war, ist mit den Erziehungsberechtigten gemeinsam mit der Schülerin bzw. dem Schüler ein verpflichtendes Beratungsgespräch zur freiwilligen Wiederholung zu führen und dieses einschließlich der Versetzungsgefährdung zu dokumentieren.

Schullaufbahneempfehlungen nach der Orientierungsstufe sind auszusprechen. Hier gelten die Regelungen der Versetzungsordnung der Schule und auch weiterhin zunächst der Vorrang der Entscheidung der Eltern vor einer endgültigen Einstufung. Im Übrigen sind die Regelungen der Versetzungsordnung der Schule zu beachten.

Um die Grundsätze der Versetzung auch in diesem Schuljahr auf der Südhalbkugel nachvollziehbar zu machen und die Akzeptanz der Zeugnisse auch im Inland zu sichern, ist bei allen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) folgende normierte Zeugnisbemerkung in die Jahreszeugnisse 2021 **aufzunehmen**:

„Die Versetzung in das Schuljahr 2022 erfolgt auf der Grundlage der vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland in der Kultusministerkonferenz genehmigten Versetzungsordnung sowie der Sonderbestimmungen der Kultusministerkonferenz in der Corona-Pandemie.“

Diese Bemerkung ist ausschließlich in das Bemerkungsfeld der Zeugnisse einzutragen. Für die Abschlusszeugnisse in der Sekundarstufe I gelten die in Kapitel B, Abschnitt II dieses Schreibens festgelegten Regelungen.

Zeugnisbemerkung bei Befreiung von den Zentralen Klassenarbeiten

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht oder nur teilweise an den Zentralen Klassenarbeiten teilnehmen konnten und die von den Zentralen Klassenarbeiten befreit wurden, ist folgende Zeugnisbemerkung **zu streichen**:

„Die Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase schließt den Mittleren Schulabschluss ein.“

Zeugnisbemerkung beim nachträglichen Erwerb des Mittleren Schulabschlusses

Als Ausblick für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021 den Mittleren Schulabschluss im Falle der Befreiung von den Zentralen Klassenarbeiten nicht erwerben konnten, wird bereits jetzt auf das bekannte Verfahren für den nachträglichen Erwerb am Ende des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe hingewiesen, das in Kapitel B, Abschnitt III, Ziffer 2 dieses Schreibens beschrieben ist.

Erfüllt eine Schülerin bzw. ein Schüler die erforderlichen Bedingungen für den nachträglichen Erwerb des Mittleren Schulabschlusses, ist im Zeugnis des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 11 folgende Bemerkung **aufzunehmen**:

„Name der Schülerin/des Schülers hat zum Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 11 im Schuljahr 2022 nachträglich den Mittleren Schulabschluss erworben.“

Erfüllt eine Schülerin bzw. ein Schüler **nicht** die erforderlichen Bedingungen zum nachträglichen Erwerb des Mittleren Schulabschlusses im ersten Halbjahr der Qualifikationsphase, tritt die Schülerin bzw. der Schüler in das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 zurück (gemäß § 16 Abs. 1 DIA PO).

Versetzung in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe gilt weiterhin, dass eine Schülerin oder ein Schüler, bei der oder bei dem bereits im Verlauf der Qualifikationsphase festgestellt wird, dass er die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr erreicht, um eine volle Jahrgangsstufe zurücktritt. Weiterhin gilt auch, dass bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung oder Rücktritt des Prüflings vor Beginn der mündlichen Prüfung die beiden letzten Halbjahre zu wiederholen sind.

Zur Frage der Verweildauer, wenn Schülerinnen und Schüler zum Ende der Halbjahre 11/I, 11/II oder 12/I der Qualifikationsphase im laufenden Schuljahr 2021 zurücktreten, sind die **Regelungen aus Kapitel C dieses Schreibens abschließend**.

Zeugnisbemerkungen in den Abschlusszeugnissen

In den Abschlusszeugnissen für den Hauptschulabschluss, den Mittleren Schulabschluss, der Fachhochschulreife und im Abiturzeugnis sind Bemerkungen aufzunehmen, wenn mündliche Prüfungen entfallen mussten. **Die Regelungen sind in Kapitel B, Abschnitt II**

dieses Schreibens aufgeführt. Die Durchführung von mündlichen Prüfungen im Rahmen einer deutschen Abschlussprüfung in einem virtuellen Prüfungsraum als Videokonferenz wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt.

Zeugnismuster

Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz hat den Schulen Zeugnismuster über die KMK-Box auf der IT-Plattform des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellt, die den oben aufgeführten Vorgaben entsprechen. Im Ordner „Abiturformulare“ finden Sie einen Unterordner „Corona“, dort sind diese und weitere Zeugnismuster abgelegt. Entsprechend angepasste Zeugnisse legen die Schulen der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) zur Kenntnisnahme vor.

E. Berufliche Bildung

Für die schulischen Bildungsanteile der dualen Berufsbildung gilt dem Grundsatz nach, was für die allgemeinbildenden Bildungsgänge und Abschlüsse ausgeführt worden ist. In Bezug auf die betriebliche Ausbildung in den beruflichen Bildungsgängen gelten die Vorgaben des Sitzlandes.

Für den Bildungsgang mit dem Ziel des Erwerbs der Fachhochschulreife im dualen System gelten die obigen Ausführungen zu den allgemeinbildenden Bildungsgängen und Abschlüsse entsprechend.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Burghard Ahnfeldt
-Oberschulrat-